

Wittstock. 1 B. — 1 B. = M.

Rother, Aug.

Wolfsbüttel.

1 B. — 1 B. = M.

Holle'sche Buchh.

Würzburg. 9 B. — 1 B. = M.

Stabel'sche Buchh.

Zeig. 2 B. — 1 B. = M.

Webel, Imman.

Zielenzig. 1 B. — 1 B. = M.

Ränge, C.

Zittau. 3 B. — 1 B. = M.

Pahl, Wilh.

Seit Anfertigung dieses Verzeichnisses nach den Städten, sind noch dem Vereine beigetreten:

Düsseldorf: Böttcher's Buchh. (C. C. F. Zintgraff.)

München: Mey & Widmayer.

Neval: Koppelson, F. J. — † Münz.

Znaim. 1 B. — 1 B. = M. 1 G. = M.

Fournier, C. J.

† Haberler, Leop.

Züllichau. 1 B. — 1 B. = M.

Sporleder, Heinr.

Zürich. 15 B. — 3 B. = M.

Hanke, Franz.

Kiesling, C.

Drell, Hüfli & Comp. (J. Hagenbach & A. Ziegler.)

Zwidau. 5 B. — 2 B. = M. 1 G. = M.

Köblich'sche Buchh., K. A.

Richter'sche Buchh. (H. M. Fiedler.)

† Badstübner, F. A.

net wird, hat nicht bloß von den Erzeugnissen der Druckerpresse, sondern auch von allen durch Stein-, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnissen des Geistes und der bildenden Kunst (literarischen und artistischen Werken) zu gelten.

Dagegen haben die Bestimmungen dieses Patenten keine Anwendung auf amtliche Druckschriften, welche von Unseren Behörden herausgegeben werden.

§. 2. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers und wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben, sowie mit der Angabe des Druckortes und mit der üblichen Bezeichnung der Zeit des Erscheinens versehen sein.

Eben diese Vorschrift gilt in Ansehung jedes einzelnen Blattes (Nummer) oder Heftes von periodischen Druckschriften (Zeitungen, Zeitschriften u. s. w.) mit der weiteren Bestimmung, daß dasselbe auch noch den Namen des oder der Redacteurs enthalten muß.

In den Fällen, wo ein Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, ist stets der Drucker für die Erfüllung der in diesem Patente dem Verleger auferlegten Verbindlichkeiten verantwortlich.

§. 3. Von jedem einzelnen Blatte (Nummer) oder Heft einer periodischen Druckschrift und von jeder mit derselben zu versendenden Beilage, dann von den zu Ankündigungen bestimmten Druckschriften hat der Drucker, oder falls die Herausgabe durch einen gewerbmäßigen Verleger erfolgt, der Verleger spätestens eine Stunde vor der Hinausgabe oder Versendung am Orte des Erscheinens ein, bei periodischen Druckschriften mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar bei der zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bestellten landesfürstlichen Behörde und in Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, ein Exemplar auch bei diesem zu hinterlegen.

Von jeder anderen, die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker verpflichtet, ein Exemplar spätestens drei Tage vor ihrer Ausgabe oder Versendung, bei der gedachten Behörde am Orte des Erscheinens zu überreichen.

In dem von dieser Behörde auf Verlangen auszustellenden Empfangsscheine ist der Zeitpunkt der Hinterlegung genau zu bestätigen.

Jede Austheilung, Ausgabe, wie immer geartete Versendung oder Uebergabe zur Versendung einer Druckschrift vor Ablauf der gedachten Fristen ist verboten.

§. 4. Von jeder im Inlande aufgelegten Druckschrift ist der Verleger verpflichtet, nachbezeichnete Pflicht-Exemplare, nämlich eines an das Ministerium des Innern, eines an die oberste Polizeibehörde, eines an die k. k. Hofbibliothek und eines an jene Universitäts- oder Landesbibliothek zu überreichen, welche durch besondere Kundmachung in jedem Kronlande oder Verwaltungsgebiete, als zum Bezuge dieses Pflicht-Exemplares berechtigt erklärt werden.

Von den periodischen Druckschriften ist überdies ein Pflicht-Exemplar an den Statthalter des Kronlandes, in welchem die Druckschrift erscheint, einzusenden.

Diese Zusendungen haben bei periodischen Druckschriften in den regelmäßigen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei nicht periodischen Druckschriften binnen längstens acht Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen, genießen die Portofreiheit und es wird bei Druckwerken von besonders kostspieliger Ausstattung, das Pflicht-Exemplar mit einem angemessenen Prozentenabschlag vom Ladenpreise vergütet werden.

Von der Einsendung der Pflichtexemplare sind jedoch Druckschriften für den Geschäfts- und Privatgebrauch, wie Ankündigungszettel, Adressen, Empfehlungskarten, Blanquette und ähnliche untergeordnete Erzeugnisse der Presse ausgenommen.

### A. H. Kaiserliches Patent vom 27. Mai 1852, die neue österreichische Pressordnung

enthaltend.

Das im XXXVI. Stück des allgemeinen Reichsgesetz- und Regierungsblattes für das Kaiserthum Oesterreich enthaltene kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852, wodurch für sämtliche Kronländer des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes, eine neue Pressordnung erlassen und vom 1. September 1852 angefangen in Wirksamkeit gesetzt, und das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse vom 13. März 1849 (Nr. 161 des Reichsgesetzblattes) außer Geltung gesetzt wird, lautet wie folgt:

**Wir Franz Joseph der Erste**, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venetiens, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, König von Jerusalem &c.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg, von Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiška; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenems, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg &c.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der Windischen Mark; Großwoiwod der Woiwodschaft Serbien &c. &c.

haben in der Erwägung, daß die mit Unserem Patente vom 27. Mai 1852 erfolgte Kundmachung des vervollständigten allgemeinen Strafgesetzes für den ganzen Umfang des Reiches, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes, so wie die gewonnene Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit der gegen den Mißbrauch der Presse bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, die Revision derselben nothwendig gemacht hat, nach Vernehmung Unserer Minister und nach Anhörung Unseres Reichsrathes unter gleichzeitiger Auserwirklichkeitsetzung Unseres Patenten vom 13. März 1849 folgende Pressordnung für sämtliche Kronländer, mit Ausnahme des Militär-Grenzgebietes, zu erlassen, und selbe vom 1. September 1852 an in Wirksamkeit zu setzen befunden.

#### Press-Ordnung.

##### I. Abschnitt.

##### Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alles, was in diesem Patente von Druckschriften angeord-